

Zahl: Bau 8/1986

Gegenstand: Rantschl Hermann und Friederike,
8611 St.Katharein/Lg., Untertal 4;
Umbau Holzlagengebäude in Garage
und Abstellraum.

Bescheid

Spruch

Das Ansuchen des – der¹⁾ Herrn Hermann und Frau Friederike Rantschl
wohnhaft in 8611 St.Katharein an der Laming, Untertal 4
vom 3. Juli 1986 betreffend die Erteilung der Baubewilligung ~~zur~~ zum Umbau¹⁾
eines Holzlagengebäudes in eine Garage und Abstellraum
auf dem ~~Grund~~ der Baufläche 23/5
^{2) Grundbuch-Nr. 1)} der Katastral-
gemeinde(n) Untertal

wird^{3a)} gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 12/1985, in Verbindung mit den §§ 1 und 28 der Stmk. Garagenordnung, LGBl. Nr. 27/1979,*) allein auf Grund der vorgenommenen Prüfung der eingereichten Pläne und Unterlagen als dem Gesetze nicht entsprechend **zurückgewiesen.**⁴⁾

wird^{3b)} gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 12/1985, in Verbindung mit den §§ 1 und 28 der Stmk. Garagenordnung, LGBl. Nr. 27/1979,*) allein auf Grund der vorgenommenen Prüfung der eingereichten Pläne und Unterlagen als dem Gesetze nicht entsprechend **abgewiesen.**⁵⁾

wird⁶⁾ gemäß § 62 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 12/1985, in Verbindung mit den §§ 1 und 28 der Stmk. Garagenordnung, LGBl. Nr. 27/1979,*) mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier anliegenden Pläne und Unterlagen⁷⁾ einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, **bewilligt** und gleichzeitig insbesondere⁸⁾ **folgendes vorge-schrieben**⁹⁾:

*) sofern es sich im gegenständlichen Falle um kein Garagenprojekt handelt, sind die Worte „in Verbindung mit den §§ 1 und 28 der Steiermärkischen Garagenordnung, LGBl. Nr. 27/1979“ zu streichen.

1. Die Umbauarbeiten sind plan- und befundgemäß, nach den Vorschriften der Steiermärkischen Bauordnung 1968 und der Steiermärkischen Garagenordnung 1979 von konzessionsberechtigten Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Steiermärkischen Bauordnung 1968 und der Steiermärkischen Garagenordnung 1979 sind strikte einzuhalten und es ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten bei der Gemeinde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Für diese(s) im Bauland gelegene(n) Grundstück(e), für das (die) im vorangegangenen Widmungsverfahren noch kein Aufschreibungsbeitrag gemäß § 6 a Abs. 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 vorgeschrieben wurde, wird im Sinne des Abs. 2 leg. cit. ein solcher in der Höhe von _____ Schilling zur Vorschreibung gebracht¹⁾.

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 66 der Stmk. Bauordnung 1968 von selbst und ohne weitere behördliche Maßnahmen erlischt, wenn die hiemit bewilligte Bauführung nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird¹⁰⁾.

Kosten¹²⁾

A. Gemäß dem V. Teile des AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 136/1983, ~~hat~~ haben – ~~hat~~ – die Bauwerber¹⁾ folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 45/1982 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan S 70,--)

(1 Amtsgorgane 1/2 Stunden) S 70,--

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1950 S _____

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBl. Nr. 44¹³⁾

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 10 S 170,--

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden insgesamt 1 Genehmigungsvermerke (Sichervermerke) nach Tarifpost G 30 S 30,--

c) für die Verhandlungsschrift vom 3.7.1986 nach Tarifpost G 4 S 30,--

C. _____ S _____
sonach insgesamt . . . S 300,--

Diesen Betrag ~~hat~~ haben ~~hat~~ – die Bauwerber¹⁾ binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 3.7.1986 ~~hat~~ haben¹⁾ Herr Herrmann und Frau Friederike Rantschl

in St. Kathareln/Le. Untertal 4 um die Erteilung der Baubewilligung für ~~das~~ – die¹⁾ Bauflache ~~Grundstücke~~²⁾ Nr. 23/5 der Katastralgemeinde(n)¹⁾

Untertal zwecks¹⁴⁾ Umbau Holzlagegebäude
in Garage und Abstellraum angesucht

Hierüber wurde am 3.7.1986 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte¹⁵⁾:

Herr Hermann und Frau Friederike Rantschl beabsichtigen das bestehende zum Großteil in massiver Bauweise errichtete Holzlagengebäude in eine Garage und einen Abstellraum umzubauen. Die Umbauarbeiten umfassen das Zumauern der nordostseitigen Holzfüllfeder mittels einer 25 cm dicken Ziegelwand und das Ausbrechen eines Garagentores an der Südwestseite des bestehenden Holzlagengebäudes.

Alle anderen Bauteile werden nicht berührt, da diese in massiver Bauweise hochgeführt und mit einer Stahlbetonplattendecke abgedeckt sind. Eine ausreichende frostfreie Fundierung ist ebenfalls vorhanden.

Der Anrainer (Grundstücke .23/1 und .23/6 KG. Untertal) ist die Gemeinde St. Katharein an der Laming und hat diese gegen die Umbauarbeiten keinen Einwand, da diese bautechnisch als unwesentlich zu bezeichnen sind und in der äußeren Gestaltung keine wesentlichen Veränderungen mit sich bringen.

Im einzelnen ist insbesondere zur Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen) noch folgendes anzuführen¹⁸⁾:

• Derartige Einwendungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen und sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen und sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen.

• Die Einwendungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen und sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen.

• Die Einwendungen sind nur dann zulässig, wenn sie sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen und sich auf die Einhaltung der Bauvorschriften beziehen.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf die beigebrachten – jedoch unvollständigen¹⁷⁾ – , dem gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden¹⁸⁾ – Pläne und Unterlagen – und das Ergebnis der örtlichen und mündlichen Verhandlung¹⁹⁾.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten²⁰⁾. Die Berufung ist zu vergeühren: Die Eingabe mit 120,— S, Beilagen mit 30,— S pro Bogen, maximal mit 180,— S.

Hievon werden verständigt:

1. (Der – die Bauwerber²¹⁾):
**Herr Herrmann und Frau Friederike Rantschl
8611 St. Katharein/Laming, Untertal 4.**

unter gleichzeitigen Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen²²⁾ und eines Erlagscheines²³⁾

2. (Anrainer /Nachbarn²¹⁾):
**Herr Joldolt Johann,
8611 St. Katharein/Laming, Untertal 1.**

3. **Gemeinde St. Katharein an der Laming, 8611 St. Katharein/Laming 31.**

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber[n] identisch²⁴⁾)
sowie

St. Katharein/Lg., am 7. Juli 1986

Der Bürgermeister²⁴⁾:


Walter Stühlinger

